

Dipl.-Ing. Frank Hennig
03185 Peitz

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Öffentliche Anhörung am 7. Juni 2021

Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Energie Ausschussdrucksache 19(9)1097 3. Juni 2021

**Stellungnahme zur
Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur
Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften
- Drucksache 19/29793 -**

Herstellung von Grünem Wasserstoff

Die Befreiung des Elektrolysestroms von der EEG-Umlage dient der Senkung der Gestehungskosten des Grünen Wasserstoffs. Der Begriff des „Markthochlaufs“ ist insofern unkorrekt, dass es sich um keinen freien, sondern einen Subventionsmarkt handeln wird. Mehr als hundert Jahre nach Entdeckung der Technologie gibt es aus Kostengründen keine solche Anwendung zur Produktion von Wasserstoff auf freien Märkten, die vom grauen Wasserstoff dominiert werden. Daran wird sich auf absehbare Zeit nichts ändern.

Subventionierte Märkte erfordern kleinteilige Regelungen, die im Gesetzentwurf teilweise schon enthalten sind: Berichtspflichten, Nachweispflichten, Prüfpflichten. Künftig entsteht zusätzlicher Regelungsaufwand beispielsweise für die flexible Fahrweise, für Transport und die Weiterverarbeitung wie die Methanisierung. Angesichts des Wasserbedarfs sind auch dafür gegebenenfalls Regelungen nötig, wenn Elektrolyseure errichtet werden in Regionen großer WKA-Dichte, die zu Tendenzen zunehmender Bodentrockenheit und abnehmender Grundwasserspiegel führen.

Dem nationalen Ansatz der deutschen Energiewende entsprechend ist dieser Gesetzentwurf nicht EU-weit abgestimmt, obwohl auch andere Länder Wasserstoffstrategien entwickeln.

Für künftig notwendige Wasserstoffimporte in großen Mengen sind weitergehende Regelungen nötig, die andere emissionsarme Herstellungstechnologien berücksichtigen, so den

- blauen (Dampfreformation mit CO₂-Abscheidung)
- türkisen (aus Pyrolyse)
- gelben (aus Elektrolyse durch Kernkraftstrom)
- roten (durch Pyrolyse in Hochtemperaturreaktoren) Wasserstoff.

Entscheidend sind dabei geringe Emissionen und möglichst niedrige Preise. Die Zumischung von Wasserstoff zum Röhren-Erdgas verursacht dabei die geringsten Transportkosten im Vergleich zum Schiffstransport hochverdichteten und tiefgekühlten Wasserstoffs. In Nordstream 2 könnte bis zu 70 Prozent Wasserstoff beigemischt werden¹.

Der orange Wasserstoff, erzeugt mit Strom aus Müllverbrennungsanlagen, ist aus Sicht der Emissionen kontraproduktiv, da nur maximal 50 % des Abfalls biogenen Ursprungs sind. Grundlast- und regelfähiger Strom aus MVA sollte primär zur Substitution von Kohlestrom eingesetzt werden.

1 - <https://www.handelsblatt.com/politik/international/gazprom-und-rosatom-russlands-neue-energiestrategie-nord-stream-2-soll-wasserstoff-liefern/26039724.html?ticket=ST-7742717-567jVxfMyP063KyvdnRa-ap6>